

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
8 K 244/21 We

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Weimar

01.11.2021

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

[REDACTED]
gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

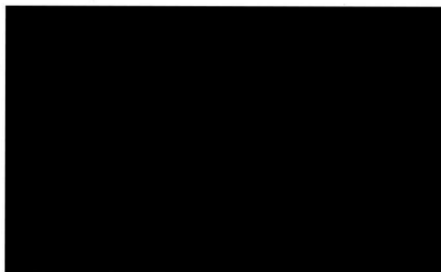


anliegende Abschrift des Sitzungsprotokolls vom
25.10.2021

sowie die dienstliche Stellungnahme des Einzelrichters erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, zur dienstlichen Stellungnahme des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lenhart bis zum 18.11.2021 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.vgwe.thueringen.de>

Verwaltungsgericht Weimar

Niederschrift

über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 25.10.2021

im Verwaltungsgericht Weimar, Sitzungssaal 1

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenhart als Einzelrichter

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers unter Verwendung eines Tonträgers

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

die Landesärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Präsidentin,
Im Semmicht 33, 07751 Jena,

- Beklagte -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Hünicke,
Mittelmühlgasse 11, 99084 Erfurt

beteiligt:

der Vertreter des öffentlichen Interesses
beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt,

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

erscheinen bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

für den Kläger: der Kläger persönlich,

für die Beklagte: [REDACTED] im Beistand von Rechtsanwalt Hünicke,

der beteiligte Vertreter des öffentlichen Interesses hat mitgeteilt, nicht zu erscheinen.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird die Verwaltungsakte (eine Heftung) gemacht.

Zu der Frage der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung wird darauf hingewiesen, dass eine Person durch den Einzelrichter nicht in das Gebäude eingelassen wurde, da diese sich weigerte, die aufgrund der sitzungspolizeilichen Verfügung angeordnete qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Das von dieser Person vorgelegte Attest wurde durch den Einzelrichter eingesehen. Es enthielt keine Begründung für das Unvermögen des Betroffenen, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Im Übrigen stellt das Gericht fest, dass eine weitere Person als Zuschauer im Sitzungssaal anwesend ist.

Der Kläger erklärt, dass der durch zwei e-Mails vom 24. Oktober (über das Portal Fragden Staat und vom 25. Oktober (über eine Mailadresse [REDACTED] gestellter Ablehnungsantrag von ihm stammt. Das Gericht weist darauf hin, dass der per e-Mail übersandte Antrag unzulässig ist. Der Kläger stellt erneut zu Protokoll den Antrag, den zuständigen Einzelrichter, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenhart, als befangen abzulehnen. Zur Begründung des Ablehnungsantrages verweist der Kläger auf eine pdf-Datei, die mit der E-Mail vom 25. Oktober 2021 übersandt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 ZPO die mündliche Verhandlung trotz des Befangenheitsantrages weitergeführt werden kann.

Der Sachbericht wird erstattet.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Auf Wunsch des Klägers wird das Verfahren um 10:13 Uhr unterbrochen und um 10:16 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht verweist den einzig anwesenden Zuschauer aus dem Saal, da dieser sich weigert, die qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

Der Kläger lehnt mit einem weiteren Antrag den Einzelrichter als befangen ab, da ein Zuschauer am Gebäudeeingang zurückgewiesen wurde und ein weiterer soeben des Saales verwiesen wurde.

Der Kläger beantragt, die Verhandlung zu beenden und einen weiteren Verhandlungstermin anzusetzen.

Beschlossen und verkündet:

Der Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

Das Gericht äußert sich zur Zulässigkeit und Begründetheit der vorliegenden Klage.

Im Übrigen teilt das Gericht mit, dass mehrere Anträge nach dem Thüringer Transparenzgesetz eines [REDACTED] bei Gericht eingegangen sind und von der Gerichtsverwaltung bearbeitet werden. Der zuständige Sachbearbeiter ist gleichzeitig der Einzelrichter des vorliegenden Verfahrens. Der Kläger erklärt, dass die genannten Anträge von ihm stammen und dass in dem noch nicht entschiedenen Antrag die Postanschrift des gerichtlichen Verfahrens als Bekanntgabeadresse des Verwaltungsaktes der Gerichtsverwaltung verwendet werden kann.

Der Kläger stellt einen Beweisantrag und beantragt,

Beweis zu erheben über die Tatsache, ob der Referent Herr Hesse über eine Nebentätigkeitsgenehmigung der Stadt Erfurt für diesen Vortrag verfügt hat.

Ferner beantragt er,

Beweis zu erheben über die Frage, ob eine Honorarvereinbarung zwischen Herrn Hesse und der Landesärztekammer existiert, jeweils durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der Bevollmächtigte der Beklagten teilt mit, er halte die Beweisanträge für unbegründet.

Beschlossen und verkündet:

Die Beweisanträge werden abgelehnt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die zum Beweis gestellten Tatsachen für das vorliegende Verfahren unerheblich sind.

Ergänzend weist der Kläger darauf hin, dass er auch an dem Zertifizierungsprozess der Fortbildungsmaßnahmen interessiert sei. Das Gericht weist darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Sodann stellt der Kläger den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. August 2020 und des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2021 zu verpflichten, den Zugang zu den beantragten Informationen zu gewähren.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

Beide Anträge laut diktiert, vorgespielt und von den Beteiligten genehmigt.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung um 11:48 Uhr geschlossen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird zugestellt werden.

Der Kläger beantragt, Einsicht in die Gerichtsakte zu nehmen.

Das Gericht gewährt die Akteneinsicht unmittelbar im Anschluss an diese mündliche Verhandlung in den Räumen der Wachtmeisterei.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Lenhart
Vizepräsident

Baumann
Justizangestellte


Dienstliche Stellungnahme zu den Befangenheitsanträgen in der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 2021

Ich halte mich nicht für befangen.

1. Die Anordnung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske im Sinn von § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO während der mündlichen Verhandlung und auf dem Weg dorthin beruht auf § 176 GVG. Die Maßnahme ist aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig. Der Infektionsschutz vor und während einer mündlichen Verhandlung ist auf Grundlage von § 8 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO zu treffen. Deshalb sind gemäß § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ich habe das Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske in Anlehnung an § 6 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO für erforderlich gehalten. Nach der ständigen Rechtsprechung der 8. Kammer des Gerichts ist die Mund-Nasen-Bedeckung dabei das zentrale Schutzinstrument (vgl. Beschluss vom 20.04.2021, 8 E 416/21 We). Da die Maßnahme gegenüber allen in der Verhandlung anwesenden Personen ausgesprochen wurde, wurden alle gleich behandelt. § 176 abs. 2 GVG gilt auf aus Gründen des Infektionsschutzes notwendige Gesichtsmasken nicht anwendbar.

Angemerkt sei, dass das Tragen ist auch zumutbar ist. Gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO muss die Maske bei Vorliegen medizinischer Gründe nicht getragen werden. Allerdings muss die entsprechende ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit das Gericht im jeweiligen Einzelfall in die Lage versetzen, das Vorliegen dieser Gründe eigenständig zu prüfen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.07.2021, 1 S 2111/21). Deshalb muss eine solche Bescheinigung die konkreten medizinischen Gründe darlegen. Die bloße Feststellung, dass eine medizinisch bedingte Unzumutbarkeit vorliegt, reicht nicht.

2. Der Ausschluss von Personen, die eine Maske nicht tragen, beruht auf § 177 Satz 1 GVG. Das Gericht ist danach befugt, eine Anordnung, die gemäß § 176 GVG ergangen ist, auch durchzusetzen.

 26.10.21